

Reglement

über die Entsorgung von häuslichen Abwässern aus Stapelbehältern und von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen

der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Twann am 24. Juni 2008 Anpassung beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 11. November 2013 Die Einwohnergemeinde von Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf das Organisationsreglement, das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Twann, die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) und die Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern für die Entsorgung von Abwasser und Schlämmen aus Abwasseranlagen folgendes Reglement:

I. Entsorgung

Gemeindeaufgaben

Artikel 1

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern' und der Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen'.
- ² Die Gemeinde beauftragt eine geeignete Entsorgungsfirma. Die Auflagen und Bedingungen des Auftrages sind schriftlich festzulegen.

Artikel 2

Zuständige Organe

- ¹ Die Ver- und Entsorgungskommission überwacht die Entsorgung. Sie ist insbesondere zuständig für die Führung des Verzeichnisses der Gebäude, welche der Entsorgungspflicht unterstehen.
- ² Zuständig für die Einforderung der Gebühren ist die Finanzverwaltung.

Pflichten der Privaten

Artikel 3

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern und der Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen hat ausschliesslich durch die von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

- ² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasserbehandlungsanlagen dürfen nicht landwirtschaftlich verwertet werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
- ³ Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmebewilligung des Amtes für Wasser und Abfall AWA gemäss den Richtlinien für die Entsorgung von Rückständen aus dezentralen Abwasseranlagen möglich.

Artikel 4

Entsorgungshäufigkeit

Die Entleerungen durch die Entsorgungsfirma erfolgen auch ohne Auftrag des Pflichtigen auf Anweisung der Gemeinde einmal jährl ich. Bei Bedarf werden auf Meldung des Pflichtigen zusätzliche Entleerungen durchgeführt.

¹ Abflusslose Gruben

² Kleinkläranlagen (KLARA), Klärgruben, Faulgruben (2 Kammern), Abwasserfaulräume (3 Kammern)

Artikel 5

Zugang zu den Installationen

Gemeindevertreter und die Entsorgungsfirma haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches freien Zutritt zu den privaten Anlagen und Örtlichkeiten. Dies gilt auch für den Zugang respektive Zufahrt über Drittliegenschaften.

II. Finanzierung

Finanzierung der Entsorgung

Artikel 6

- ¹ Die Gemeinde finanziert die Entsorgung mit einer kostendeckenden Gebühr, die pro entsorgtes Gebäude erhoben wird. Mit dieser Gebühr werden folgende Aufwendungen finanziert:
- a Die administrativen Arbeiten der Gemeinde für den Entsorgungsdienst.
- b Die Entleerung und den Transport der Rückstände durch die Entsorgungsfirma sowie die Beihilfe des Gemeindepersonals. Die Kosten wer- den pro Stunde Saugwagen mit Chauffeur und pro Stunde Hilfspersonal der Gemeinde aufgrund der im Transportschein ausgewiesenen Einsatz- stunden berechnet.

Die durch die ARA vorgenommene Behandlung der angelieferten Rückstände. Die Behandlungskosten werden aufgrund der im Transportschein angegebenen Menge pro m3 Abwasser bzw. m³ Schlamm berechnet.

Artikel 7

Art der Gebäude

Bei der Festlegung der Gebühr wird unterschieden zwischen:

- a Gebäuden mit Stapelbehältern
- b Gebäuden mit Abwasserbehandlungsanlage

Artikel 8

Zahlungsfrist, Verzugsnungsstellung. zins ¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rech-

² Der Gemeinderat beschliesst die Kostenverrechnung in einem separaten Tarif in Form *von* Ausführungsbestimmungen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

III. Widerhandlungen und Rechtspflege

Artikel 9

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 500.00 be-straft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 10

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 11

Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 01.07.2008 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Twann hat dieses Reglement am 24. Juni 2008 genehmigt.

EINWOHNERGEMEI NDE TWANN

Peter Meier

Christophe Campiche

Vizegemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Entsorgung von häuslichen Abwässern aus "Stapelbehältern und von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen nach Massgabe von Art. 4. der Gemeindeverordnung vom 30. November1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

2513 Twann, 24. Juli 2008

EINWOHNERGEMEINDE TWANN

Ch. Campiche Gemeindeschreiber

Anpassungen

Gestützt auf Art. 52, Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom Kanton Bern vom 16. März 1998 hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. November 2013 die Anpassung des vorliegenden Reglements auf die Verhältnisse der neu fusionierten Gemeinde Twann-Tüscherz in eigener Kompetenz beschlossen.

Änderungen: Ersetzen des Begriffs "Einwohnergemeinde Twann" durch "Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz" (Titelblatt und Einleitungssatz); Ersetzen des Begriffs "Gemeindebetriebskommission" durch "Kommission Ver- und Entsorgung" (Art. 2)

2513 Twann, 12. November 2013

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler Geschäftsleiter

-5-